



Ihr Amt als Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte wird die derzeitige irische Präsidentin Mary Robinson Mitte September in Genf antreten. Mary Robinson, geb. Bourke, wurde am 21. Mai 1944 in Ballina im Nordwesten Irlands geboren. Die Tochter eines Arztes studierte am Trinity College in Dublin und an der Harvard-Universität in den USA. Im Alter von 25 Jahren wurde sie Rechtsprofessorin am Trinity College. 20 Jahre gehörte sie für das College dem Senat, der zweiten Kammer des irischen Parlaments, an – zunächst als unabhängige Senatorin, später als Mitglied der irischen Labour Party, die sie 1985 aber wieder verließ. Dies geschah aus Protest gegen die Zustimmung der Partei zum anglo-irischen Abkommen, das ihrer Ansicht nach die (protestantischen) Unionisten in Nordirland übergegangen hatte. Auf Vorschlag von Sean McBride wurde sie Mitglied der Internationalen Juristenkommission; sie setzte sich besonders für Minderheiten und die Frauen ihres Landes ein. Vor allem ihrem Engagement ist die Liberalisierung und Modernisierung des erstarrten irischen Rechtssystems zu verdanken. 1990 wurde sie als Parteilose – aber mit Unterstützung ihrer früheren Partei – für eine siebenjährige Amtszeit zur Präsidentin Irlands gewählt. Die liberale Katholikin ist mit einem Protestanten, dem Rechtsanwalt Nicholas Robinson, verheiratet und hat drei Kinder.

nautenrettungsabkommen von 1968 und der Mondvertrag von 1979. In der Behandlung all dieser Fragen wird die UNISPACE III eine wichtige Rolle spielen, indem dort in einem offenen Forum – ohne die Einengung durch die restriktive Tagesordnung des Unterausschusses Recht – eine breite Debatte über die tatsächlich drängenden Regulierungsfragen geführt werden wird. Gegenstand der Debatte können Themen wie die Vermeidung von Weltraummüll oder Probleme der Kommerzialisierung von Raumfahrtaktivitäten sein. Davon dürften dann neue Impulse für die Arbeit des Ausschusses ausgehen.

III. Nach einer langjährigen zähen Strukturdebatte wurde der ehemalige Leiter der indischen Raumfahrtagentur, U. R. Rao, zum neuen Vorsitzenden des Weltraumausschusses gewählt. Er löste den österreichischen Diplomaten Peter Hohenfellner ab. Dieser war der letzte in der

Reihe österreichischer Vertreter, die den Ausschub seit dessen Einrichtung Ende der fünfziger Jahre geleitet hatten. Was zu Zeiten des Kalten Krieges als stabilisierendes und ausgleichendes Element hervorragend funktioniert hatte, trug seit Ende der achtziger Jahre das Stigma der Erbhofpolitik. Eine grundlegende Reform der Leitungsebene war fällig. Ergebnis der Verhandlungen war, daß Rao nunmehr für die nächsten drei Jahre Vorsitzender wird und dann für drei Jahre vom chilenischen Diplomaten Raimundo Gonzales abgelöst werden soll. Der Vorsitz des Unterausschusses Wissenschaft und Technik verbleibt für weitere zweimal drei Jahre bei der westlichen Gruppe, der Vorsitz im Unterausschub Recht für weitere zweimal drei Jahre bei der osteuropäischen. Asien und Afrika wechseln sich nach drei Jahren in der Besetzung des Postens des Berichterstatters – jetzt ist dies der Leiter des marokkanischen Erdbeobachtungsinstituts, Mouslim Kabbaj – ab.

Die Strukturreform blieb glücklicherweise nicht auf diese mehr oder weniger kosmetische Änderung beschränkt. Dafür sorgt die neue Regel, künftige Tagesordnungspunkte im Format von Arbeitsplänen zu behandeln, was Endlosdebatten – wie die über die den geostationären Orbit – ausschließen sollte. Zwar hat man sich keine vertieften Gedanken über die eigentliche Themenfindung gemacht, doch zeichnet sich ohnehin ab, daß durch die UNISPACE III zahlreiche neue Fragestellungen für eine vertiefte Behandlung identifiziert werden, was dem Weltraumausschub ein breites Spektrum neuer Betätigungsfelder verschaffen dürfte.

Kai-Uwe Schrogl □

## Sozialfragen und Menschenrechte

**Menschenrechts-Unterkommission: 48. Tagung – Folgen der Globalisierung für den Schutz der Menschenrechte – Versöhnung nicht um den Preis der Gerechtigkeit – Zukunft der Länderresolutionen fraglich (18)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1996 S. 23ff. fort.)

Von dem Bemühen um eine Straffung der eigenen Arbeit war die 48. Tagung der *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* (5.-30.8.1996 in Genf) gekennzeichnet; die Beratungen des Gremiums (Zusammensetzung: S. 160 dieser Ausgabe) standen unter dem Vorsitz des norwegischen Experten Asbjørn Eide. Ein Teil der hierbei eingebrachten Vorschläge und die Finanzmisere der Vereinten Nationen lassen befürchten, daß das von der Menschenrechtskommission eingesetzte, aus unabhängigen Sachverständigen bestehende Nebenorgan in Zukunft seiner richtungweisenden Tätigkeit nur unter sehr erschwerten Bedingungen wird nachgehen können.

I. Eine der beiden Säulen der Arbeit der Unterkommission ist die Durchführung von Studien und die Ausarbeitung neuer menschenrechtlicher Standards. Anhand eines mehrfach gelobten Arbeitspapiers ihres Vorsitzenden (UN Doc.

E/C.4/Sub.2/1996/30) befaßten sich die 26 Experten mit Fragen der *Bekämpfung der Diskriminierung und des Schutzes besonders gefährdeter Gruppen*, so von Minderheiten und Arbeitsmigranten. Es bestand Einigkeit über die dort hervorgehobene Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes, der Schutz und Förderung verbindet. Dringend erforderlich ist unter anderem die Befassung mit den Fragen, ob positive Diskriminierung (affirmative action) zum Ausgleich vergangener Ungleichbehandlung zulässig ist, auf welche Weise die Meinungsfreiheit und das Verbot, Rassenhaß zu säen, miteinander zu vereinbaren sind, und wie Staaten durch Aufklärungs- und Volksbildungsprogramme ihrer Pflicht aus Artikel 7 des Übereinkommens zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung nachkommen können, Toleranz und Freundschaft zwischen Völkern und Rassen zu fördern. Lediglich im Hinblick auf letzteren Punkt verabschiedeten die Experten einen konkreten Vorschlag, indem sie eine gemeinsame Studie zweier ihrer Mitglieder und zweier Angehöriger des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu dieser Frage in Auftrag gaben. Im übrigen sprach sich die Unterkommission für die Durchführung einer weiteren Weltkonferenz zur Bekämpfung des Rassismus aus, obwohl in der Debatte Bedenken geäußert worden waren, daß eine derartige Konferenz die Gefahr der Schwächung anerkannter Standards mit sich bringe (Resolution 1996/8).

Ein zentrales Betätigungsfeld der Unterkommission ist der *Minderheitenschutz*. Die 1994 zu diesem Thema eingesetzte Arbeitsgruppe legte einen Bericht über ihre ersten beiden Tagungen vor. Hervorzuheben ist dabei, daß ihre Sitzungen allen Interessierten offenstehen. Damit sichert sich die Gruppe eine umfassende Informationsbasis für ihre Arbeit, ohne allerdings Individualbeschwerden nachgehen zu können. Die Unterkommission gab der Arbeitsgruppe den von ihr geforderten Auftrag, sich mit Umfang und Inhalt der in der Erklärung der Generalversammlung über die Rechte der Angehörigen von Minderheiten (Text: VN 5/1993 S. 190f.) festgeschriebenen Rechte zu befassen (Resolution 1996/17).

Im Zentrum der Debatte über die *Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen* anhand des Berichts der hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe standen die Landrechte solcher Gruppen, die auf der nächsten Tagung vertieft behandelt werden sollen (Resolution 1996/38), und der Schutz ihres kulturellen Erbes. Trotz des vehementen Plädoyers der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, der griechischen Expertin Erica Irene Daes, zugunsten einer Ausarbeitung der anwendbaren Standards auch unabhängig von dem Fortschritt der Arbeiten zu diesem Thema innerhalb der WIPO und der UNESCO beschloß die Unterkommission lediglich, ihren Bericht an den Generalsekretär der Vereinten Nationen weiterzuleiten (Resolution 1996/37); darüber hinaus soll die Arbeitsgruppe sich weiterhin auch mit dem Gesundheitszustand der autochthonen Gruppen befassen (Resolution 1996/31). Die Unterkommission ist überdies der Ansicht, daß die Schaffung eines ständigen Forums für indigene Völker innerhalb der UN den Fortbestand der Arbeitsgruppe nicht in Frage stellen würde (Resolution 1996/35).

Seit über zwanzig Jahren befaßt sich eine Arbeitsgruppe der Unterkommission mit *gegenwärtigen Formen der Sklaverei*. Wie in den Vorjahren beklagte die Gruppe die Prostitution von Frauen und Kindern, Kinderhandel und Schuldknechtschaft. Ihre Bemühungen um eine Verbreitung der Kenntnis vom Inhalt der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei (von 1949 und 1956) sowie um ihre Ratifikation treten aber auf der Stelle. Die geringe Unterstützung der Staaten für die Bekämpfung dieser Menschenrechtsverletzungen, die regelmäßig die ärmsten und schwächsten Gruppen der Bevölkerung treffen, zeigt sich auch im Mangel an Beiträgen zu dem bestehenden Freiwilligen Fonds. In ihrer umfangreichen Resolution folgte die Unterkommission den Empfehlungen der Arbeitsgruppe und forderte das Verbot der Werbung für den Sextourismus sowie dringende Maßnahmen gegen Kinderpornographie. Der Berichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel legte sie nahe, sich mit dem Problem des Organhandels zu befassen (Resolution 1996/12).

*Frauenrechte* haben spätestens seit der Weltfrauenkonferenz von Beijing einen prominenten Platz in der Tätigkeit der Menschenrechts-gremien. Bei der Bekämpfung der genitalen Verstümmelung von Frauen, die unter dem verharmlosenden Titel »traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen« behandelt wird, hob die marokkanische Expertin Halima Warzazi als Berichterstatterin die mangelnde Kooperation der am stärksten betroffenen Staaten hervor. Nach ihrer Einschätzung müssen örtliche Gemeinschaften, religiöse Instanzen und die Medien mobilisiert werden, um einen Bewußtseinswandel herbeizuführen. Besondere Unterstützung fand sie in der Debatte für ihre Auffassung, daß eine Genitalverstümmelung nicht durch Traditionen gerechtfertigt werden kann, sondern eine Diskriminierung darstellt, die gegen universelle – nicht allein westliche – Werte verstößt. Um den internationalen Druck auf die besonders betroffenen Staaten aufrecht zu erhalten, beschlossen die Experten, das Mandat der Berichterstatterin um zwei Jahre zu verlängern (Resolution 1996/19). Der im Vorjahr vorgelegte Bericht der Berichterstatterin über Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten, in tatsächlicher Hinsicht eine bedrückende Darstellung dieser Art von Kriegführung, war in rechtlicher Hinsicht nicht richtungweisend: Es blieb offen, wie die zahlreichen völkerrechtlichen Verbote wirksam durchgesetzt werden können. Die Debatte brachte daher auch keine neuen Erkenntnisse; für die kommende Tagung forderte das Gremium den Abschlußbericht an (Resolution 1996/11).

Die *Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte* wird traditionell besonders von Entwicklungsländern eingefordert. Im Zentrum der Debatte stand die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft und die Rolle der transnationalen Unternehmen. Nachdem der im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats ausgearbeitete Verhaltenskodex nicht verabschiedet worden ist, wurde innerhalb der Unterkommission die Forderung nach einem Regelwerk erho-

ben, welches sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Pflichten solcher Unternehmen befaßt. Die Experten regten an, die Menschenrechtskommission solle eine Arbeitsgruppe zu diesem Problembereich einsetzen; eine deutliche Empfehlung wurde wegen der ungeklärten finanziellen Folgen eines solchen Vorschlags nicht abgegeben (Resolution 1996/39). Kontroverse Reaktionen löste der Bericht zur Straflosigkeit der Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte aus, der sowohl individuelle wie Staatenverantwortlichkeit für derartige Verletzungen postulierte und einige Verletzungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnete. Sehr positiv wurde dagegen der faktenreiche Bericht über die Einkommensverteilung auf internationaler und nationaler Ebene aufgenommen. Die Sachverständigen legten dem Berichterstatter nahe, in seinem Abschlußbericht dem von ihm dargelegten Zusammenhang zwischen Einkommensverteilung und Ausbildungsstand der Bevölkerung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Darüber hinaus forderten sie den UN-Generalsekretär auf, ein Expertengremium einzusetzen, welches die Umsetzung der auf dem Kopenhagener Weltsozialgipfel eingegangenen Selbstverpflichtungen der Staaten überwachen soll (Resolution 1996/26).

Unter dem Tagesordnungspunkt *Menschenrechte im Justizwesen* behandelte die Unterkommission die Prinzipien zur Entschädigung von Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Rechts. Sie beschloß, den revidierten Entwurf an die Menschenrechtskommission weiterzuleiten (Resolution 1996/28). Außerdem debattierte das Gremium den Entwurf des französischen Experten Louis Joinet über ein Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Der im Vorjahr vorgelegte Text lehnt sich an die gleichnamige Erklärung der UN-Generalversammlung (Text: VN 5/1993 S. 188ff.) an. Divergierende Auffassungen wurden bei den Fragen deutlich, ob Verschleppungen durch nichtstaatliche Akteure erfaßt sein sollten, auf welche Weise die Entziehung von Kindern verschwendener behandelt werden soll und wie ein internationaler Überwachungsmechanismus ausgestaltet sein soll. In Ermangelung von Finanzmitteln der Vereinten Nationen wurde der Sachverständige damit beauftragt, bei Regierungen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) um finanzielle Unterstützung für die Durchführung eines Expertentreffens zu werben, auf dem der Entwurf artikelweise diskutiert werden soll. Ein weiterer Bericht desselben Experten betraf die Straflosigkeit wegen der Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte. Dieses Problem entsteht besonders beim Übergang von einem diktatorischen zu einem demokratischen Regime. Der Berichterstatter hob dabei drei Rechte der Opfer hervor: das Recht auf Kenntnis (welches den Staat zur Aufklärung verpflichtet), das Recht auf Gerechtigkeit (welches sich auf die Strafverfolgung der Täter erstreckt), und das Recht auf Entschädigung (welches sowohl individuelle Wiedergutmachung wie Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen umfaßt, etwa durch Auflösung paramilitärischer Gruppen). Die Menschenrechts-Unterkommission schließt sich damit der Ansicht an, daß wirkliche Ver-

söhnung in einer Gesellschaft nicht auf Kosten der individuellen Gerechtigkeit erreicht werden kann.

Ohne Folgen blieb die Debatte über Menschenrechte und humanitäre Interventionen, ein Thema, das bislang auf den Widerstand der Menschenrechtskommission gestoßen ist. Die Frage, ob ein Berichterstatter zum Thema der Förderung der Menschenrechte durch Errichtung einer demokratischen Gesellschaft eingesetzt werden soll, wurde auf die kommende Tagung verschoben. Mit ihren Resolutionen zu Atomwaffen, Landminen und Massenvernichtungswaffen (Resolutionen 1996/14, 15 und 16) setzte sich die Unterkommission erneut der Kritik aus, ihr Mandat zu überschreiten. Da das Gremium sich nicht mit der Ausarbeitung internationaler Standards in diesen Bereichen befaßt, ist auch das moralische Gewicht solcher Entschlüsse gering.

II. Die zweite Säule der Arbeit der Unterkommission ist ihre Befassung mit *Menschenrechtsverletzungen*, die sowohl deren Anprangerung dient wie auch eine wesentliche Informationsquelle für die Unterkommission bei der Entscheidung darüber bildet, welche Themen in Zukunft behandelt werden müssen. Dieser Tagesordnungspunkt ist der umstrittenste Teil der Arbeit des Gremiums, das regelmäßig unter erheblichen Druck von seiten der Staaten gerät, denen NGOs schwere Menschenrechtsverletzungen vorwerfen. In dem Bemühen, die eigene Arbeit zu straffen, beschloß die Unterkommission, im kommenden Jahr keine Resolutionen im Hinblick auf Staaten zu verabschieden, die von der Menschenrechtskommission im öffentlichen Verfahren behandelt werden (Beschluß 1996/115). Angesichts der Tatsache, daß die Unterkommission auf dieser Tagung nur Resolutionen zu Staaten verabschiedet hat, die auch von der Menschenrechtskommission verurteilt worden sind, ist zu befürchten, daß das Expertengremium in Zukunft keine Länderresolutionen mehr verabschieden wird. Damit würde bereits die Debatte über diese Staaten an Bedeutung verlieren und das Gremium eine seiner zentralen Funktionen aufgeben – die Initiator der Länderauswahl in der Menschenrechtskommission zu sein.

Eine Überschneidung der Tätigkeit der Menschenrechtskommission und ihres Nebenorgans ist indes nicht übersehen. Sie zeigt sich besonders deutlich in der Befassung mit der Lage im *Nahen und Mittleren Osten* sowie mit den *Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten*. Wie das übergeordnete Organ unterstützt die Unterkommission den Nahost-Friedensprozeß und verurteilt das israelische Siedlungsprogramm in den besetzten Gebieten (Resolution 1996/1 und 6). Im Hinblick auf die schweren Menschenrechtsverletzungen durch Irak unterstützt sie den Vorschlag des Berichterstatters der Menschenrechtskommission, Menschenrechtsüberwacher in das Land zu entsenden (Resolution 1996/5). Auffällig war in der Debatte die Zunahme der Kritik an den Folgen des von den Vereinten Nationen verhängten Embargos, wenn auch die Entschliebung selbst darauf hinweist, daß Irak zur Versorgung seiner Bevölkerung mit Nahrungsmitteln der Verkauf weiteren Öls gestattet wurde. Ebenso verurteilt

sie – gegen den erheblichen Widerstand der iranischen Delegation – schwere, detailliert aufgelistete Menschenrechtsverletzungen in Iran, insbesondere die »exzessive« Verhängung der Todesstrafe, Folter und religiöse Diskriminierung (Resolution 1996/7). Trotz zahlreicher, von NGOs vorgelegter Informationen über Menschenrechtsverletzungen wurden keine Resolutionen zur Lage in Bahrain oder Syrien verabschiedet.

Die Situation in den *Nachfolgestaaten Jugoslawiens* führte nur zu einer Resolution, die die Unterdrückung und Menschenrechtsverletzungen im Kosovo anklagte (Resolution 1996/2); weder hinsichtlich der Zunahme der Repressionen gegen die demokratische Opposition in Kroatien noch des Massakers serbischer Kräfte in Srebrenica konnte eine Entschließung ausgearbeitet werden. Ebensovienig gelang es, die im Vorjahr verschobene Entscheidung über eine Resolution zur Menschenrechtslage in der *Türkei* zu verabschieden; lediglich die Lage im türkisch besetzten Teil *Zyperns* schlug sich in einer Erklärung des Vorsitzenden nieder. Hingegen konnte ein Beschluß zur Lage in Tschetschenien verabschiedet werden, in dem die Experten den Bruch von Waffenstillstandsvereinbarungen und die Leiden der Zivilbevölkerung beklagten (Beschluß 1996/108).

Aus mehreren afrikanischen Staaten meldeten NGOs erhebliche und verbreitete Menschenrechtsverletzungen. Dennoch war es nur mög-

lich, Resolutionen zur Lage in *Rwanda* und *Burundi* zu verabschieden (Resolutionen 1996/3 und 4). Im Hinblick auf Rwanda forderten die Experten verstärkte internationale Unterstützung für das internationale Strafgericht sowie für die Strafverfolgung durch rwandische Behörden und Gerichte, die angesichts der immensen Anzahl inhaftierter Verdächtiger völlig überlastet sind. Ohne Reaktion der Unterkommission blieb trotz gemeldeter Menschenrechtsverletzungen indes die Lage in Algerien, Liberia, Sudan, Tunesien und der Westsahara. Ebensovienig fanden sich die Experten bereit, trotz ihnen zur Verfügung stehender Informationen Resolutionsentwürfe zu Indonesien, Myanmar oder Tibet vorzulegen.

III. Ein intensiv behandelter Punkt war schließlich die Reorganisation der Arbeit der Unterkommission. Insbesondere sollen die Themen künftig einer strengeren Auswahl unterliegen. Als erste Maßnahme beschloß das Gremium, auf der laufenden Tagung keine neuen Studien oder Berichte in Auftrag zu geben, soweit sie nicht von einer ihrer Arbeitsgruppen angefordert worden sind. Die Möglichkeit, Arbeitspapiere (ohne Kostenfolge für die Vereinten Nationen) anzufordern, bleibt aber bestehen, so daß der Unterkommission eine Grundlage für die künftigen Entscheidungen bleibt (Beschluß 1996/113). Damit greifen die Experten die in der Menschenrechtskommission laut geworde-

ne und von deren Vorsitzendem vor der Unterkommission wiederholte Kritik auf, daß ihre Themenwahl zu stark die persönlichen Interessen einzelner Mitglieder widerspiegeln. Zur weiteren Rationalisierung ihrer Arbeit reduzierte die Menschenrechts-Unterkommission außerdem ihre vorläufige Tagesordnung für die 49. Tagung, so daß etwa ein Drittel der Themen nur noch alle zwei Jahre behandelt werden. Dazu zählen unter anderem die Lage der Arbeitsmigranten, die Fälle der Verhängung des Ausnahmezustands (bei weiterhin jährlicher Berichtsvorlage), Freizügigkeit sowie Aus- und Einreisefreiheit, Menschenrechte und Terrorismus sowie die Menschenrechte Behinderter. Schließlich bat sie den Generalsekretär, die finanziellen Implikationen verschiedener Vorschläge zu untersuchen, mit denen die Experten sicherstellen wollen, daß sie genügend Zeit während der Tagung haben, um sich mit vorgelegten Informationen und Entwürfen zu befassen. Die Menschenrechtskommission würdigte dann im Frühjahr 1997 mit ihrer Resolution 1997/22 die Reformanstrengungen, nicht ohne ausdrücklich zur Vermeidung von Doppelarbeit zu ermahnen. Betont wurde die »Hauptrolle als Organ zur Beratung der Menschenrechtskommission«, auf die man sich konzentrieren solle. Zudem solle sich die Unterkommission »im Einklang mit ihrem Mandat« strikt auf Menschenrechtsfragen beschränken.

Beate Rudolf □

Rund 22 Mrd Tonnen Kohlendioxid – das mit der Hälfte der Treibhausgase maßgeblich am Treibhauseffekt beteiligt ist – strömen jedes Jahr aus den Auspuffrohren und Schornsteinen in die Atmosphäre. Dort wirken die Treibhausgase wie Wärmespiegel. Dies bedeutet, daß die abgestrahlte Wärme zu einem Teil nicht in den Weltraum entlassen, sondern reflektiert wird. – Mit der Lage der Umwelt des Menschen insgesamt befaßte sich Ende Juni die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf einer Sondertagung; siehe den Beitrag von Jens Martens, Abstieg vom Erdgipfel. Fünf Jahre nach Rio: 19. UN-Sondergeneralversammlung mit ernüchternder Bilanz, S. 137ff. dieser Ausgabe.

